

1972	Ausgegeben zu Bonn am 15. Juni 1972	Nr. 51
Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 72	Achtes Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes 7842-1	893
13. 6. 72	Verordnung zur Neufestsetzung des Regelbedarfs (Regelbedarf-Verordnung 1972) 404-18-1	894
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	895

Achtes Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes

Vom 13. Juni 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Milch- und Fettgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Absatzfondsgesetz vom 26. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 635), wird wie folgt geändert:

In § 20 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 bis 3 und der §§ 2, 3 und 5 der Verordnung M Nr. 1/56 über Milchauszahlungspreise vom 8. März 1956 (Bundesanzeiger Nr. 50 vom 10. März 1956) gelten für die Zeit vom 1. Februar 1956 bis zum 30. Juni 1957 mit Ge-

setzeskraft. Soweit auf Grund der Verordnung M Nr. 1/56 gezahlte Beträge von einer staatlichen Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstattet worden sind, oder über ihre Erstattung ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, behält es hierbei sein Bewenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. Juni 1972

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Heinz Kühn

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zur Neufestsetzung des Regelbedarfs
(Regelbedarfs-Verordnung 1972)**

Vom 13. Juni 1972

Auf Grund des § 1615 f Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

§ 1 der Verordnung zur Berechnung des Regelunterhalts vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1010) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der Regelbedarf eines Kindes (§ 1615 f Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird wie folgt festgesetzt:

1. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres auf monatlich 126 Deutsche Mark;
2. vom siebenten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres auf monatlich 153 Deutsche Mark;
3. vom dreizehnten bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres auf monatlich 180 Deutsche Mark.“

§ 2

Die in § 1 festgesetzten Sätze gelten nur für Unterhalt, der auf die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung entfällt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 12 § 26 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nicht-ehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
31. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1110/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 6. 72	L 126/3
31. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1111/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 6. 72	L 126/5
31. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1112/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 6. 72	L 126/7
31. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1113/72 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	1. 6. 72	L 126/8
29. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1114/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 6. 72	L 126/11
29. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1115/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 6. 72	L 126/13
30. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1116/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	1. 6. 72	L 126/15
29. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1117/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 6. 72	L 126/17
29. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1118/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 6. 72	L 126/19
29. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1119/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 6. 72	L 126/26
29. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1120/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 6. 72	L 126/28
29. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1121/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 6. 72	L 126/33
31. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1122/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 6. 72	L 126/35
31. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1123/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 6. 72	L 126/37
31. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1124/72 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 6. 72	L 126/39
31. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1125/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 6. 72	L 126/41
31. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1126/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 6. 72	L 126/42
31. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1127/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 6. 72	L 126/43

Mitteilung an unsere Bezieher

Zwischen dem 10. und 16. Juni 1972 zieht die Deutsche Bundespost das Zeitungsbezugsgeld für das 2. Halbjahr 1972 ein. Sichern Sie sich bitte den ununterbrochenen Bezug der Zeitung durch pünktliche Zahlung des Zeitungsbezugsgeldes.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie das Bezugsgeld zur Abholung durch den Postzusteller bereithalten würden. (Bezugspreis: 31,— DM halbjährlich. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.)

Sollten Sie Inhaber eines Postfaches sein, wird das Zeitungsbezugsgeld nicht durch den Zusteller, sondern am Ausgabeschalter eingezogen.

Bei Nichtzahlung des Zeitungsbezugsgeldes wird die Abonnementslieferung zum 30. Juni 1972 eingestellt.

Auf die Möglichkeit, das Zeitungsbezugsgeld von einem Konto abbuchen zu lassen, möchten wir besonders hinweisen. Der Antrag auf Teilnahme am Abbuchungsverfahren für Zeitungsbezugsgeld ist an Ihr Postamt zu richten.

Aus gegebener Veranlassung möchten wir ferner darauf aufmerksam machen, daß etwaige Abonnementsbeanstandungen, Nachforderungen nicht gelieferter Ausgaben und Umbestellungen unmittelbar an das zuständige Postamt zu richten sind.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühren 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.